

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KommBekVO) vom 19.12.1997 veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 31.01.1998 hat der Gemeinderat von Schönau-Berzdorf am 22.01.2002 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schönau-Berzdorf „Dorfecho“.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

Ortsübliche Bekanntmachungen entsprechen der Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 2 Ersatzbekanntmachungen

(1) Sind Pläne oder Zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekanntgemacht, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie im Gemeindeamt Schönau-Berzdorf zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Notbekanntmachungen

Ist die rechtzeitige Bekanntmachung nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Flur des Gemeindeamtes Schönau-Berzdorf und Ortschaftsbüro Kiesdorf.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt die bisherige Bekanntmachungssatzung vom 14.12.2000 außer Kraft.

ausgefertigt: Schönau-Berzdorf, am 12.03.2002

Hänel
Bürgermeister

ausgegangen:

abgenommen: